

Gesetzesnovellen

Wichtige gesetzliche Änderungen bei der Bundesanstalt für Arbeit seit 1986

Siebtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985

Der Beitragssatz wird zum Jahresbeginn 1986 von 4,1 auf 4,0% herabgesetzt und ab Jahresbeginn 1987 auf 4,3% festgelegt.

Die Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird für Arbeitslose ab dem vollendeten 44. Lebensjahr bis auf 16 Monate, ab dem vollendeten 49. Lebensjahr bis auf 20 Monate und ab dem vollendeten 54. Lebensjahr bis auf 24 Monate verlängert, wobei die Verlängerung nach der vorangegangenen Beitragszeit gestaffelt ist.

Arbeitslosengeldempfänger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Leistungssätze für das Unterhaltsgeld werden für Teilnehmer mit bestimmten familiären Verpflichtungen von 70 auf 73% des Nettoentgelts und für die übrigen Teilnehmer von 63 auf 65% erhöht. Auf Förderung durch Unterhaltsgeld-Darlehen wird ein Rechtsanspruch eingeräumt.

Die Leistungssätze des Übergangsgeldes bei Rehabilitationsmaßnahmen werden von 75 auf 80% bzw. von 65 auf 70% erhöht.

Die Altersgrenze für die Teilnahme an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer wird vom 55. auf das 50. Lebensjahr herabgesetzt.

Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom 27. Juni 1987

Die von der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten sieben Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit abhängige Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird ab 1. Juli 1987 verlängert. Während vorher drei Monate einer beitragspflichtigen Beschäftigung einen Anspruch auf einen Monat des Arbeitslosengeldbezugs begründeten, genügen hierfür nunmehr zwei Monate. Für Arbeitslose, die das 42. Lebensjahr vollendet haben, wird die Höchstbezugsdauer nach Alter und Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung gestaffelt verlängert (auf 18 Monate im Alter von 42 Jahren, auf 22 Monate im Alter von 44 Jahren, auf 26 Monate im Alter von 49 Jahren und auf 32 Monate im Alter von 54 Jahren).

Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe der Stahlindustrie für die Jahre 1987 bis 1989 auf bis zu 36 Monate verlängert.

Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. Dezember 1987

Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen wird in den Katalog des Arbeitsförderungsgesetzes über die Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit aufgenommen und damit anstelle des Bundes von dieser finanziert. Die Höchstförderungsdauer wird von 8 auf 10 Monate ausgedehnt.

Die Förderung der Berufsausbildung der benachteiligten Jugendlichen sowie die Förderungsmöglichkeiten des Bundesbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche werden ebenfalls in das



Arbeitsförderungsgesetz übernommen und damit anstelle des Bundes von der Bundesanstalt finanziert.

Bei der Einstellung älterer, langfristig arbeitsloser Versicherter kann der Lohnkostenzuschuß bis auf 75% des Arbeitsentgelts erhöht und von der Degression des Fördersatzes abgesehen werden.

Die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes bei Gründung von selbständigen Existenzien durch Arbeitslose wird von drei auf sechs Monate verlängert.

Die Bundesanstalt übernimmt anstelle des Bundes die Finanzierung der sog. verstärkten Förderung im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Schüler und Studenten haben nur dann Anspruch auf Arbeitslosengeld und -hilfe, wenn sie die Ver-
mutung widerlegen können, daß sie neben ihrer Ausbildung nur beitragsfreie Beschäftigungen aus-
üben können.

Der Bemessungszeitraum für das Arbeitslosengeld von drei Monaten verlängert sich auf ein Jahr, wenn das Arbeitsentgelt während des letzten Jahres vor dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Arbeitsverhältnis außergewöhnlich gestiegen ist.

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988

Der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird in eine Ermessensleistung der Arbeitsverwaltung umgewandelt. Dabei sollen Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Ungelernte vorrangig berücksichtigt werden.

Um zu verhindern, daß Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden, werden betriebliche Bildungsmaßnahmen nur dann finanziell gefördert, wenn sie mit einem qualifizierenden Abschluß enden oder mindestens zu einem Viertel des Unterrichts die Vermittlung theoretischer Kenntnisse umfassen.

Der Höchstfördersatz bei allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird auf grundsätzlich 75% der Lohnkosten herabgesetzt. In Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit kann er für schwer vermittelbare Arbeitslose 90% und bei Vorliegen besonderer Umstände 100% betragen. Eine Vollförderung darf höchstens in 15% der bundesweit geförderten Fälle erfolgen.

Der Höchstfördersatz beim Einarbeitungszuschuß und der Eingliederungshilfe für schwer vermittelbare Arbeitslose wird von 70% auf 50% des Arbeitsentgelts gesenkt. Überbrückungsbeihilfe wird künftig nur in Härtefällen gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird nur noch den Auszubildenden gewährt, die nicht im Elternhaus wohnen können.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld im Krankheitsfall wird auf die gesamte Anspruchsdauer angerechnet.

Die 63- bis unter 65jährigen Arbeitnehmer werden in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit einbezogen.

Entsprechend der Regelung beim Schlechtwettergeld fällt der dem Arbeitgeber gezahlte Zuschuß für die Krankenversicherungsbeiträge der Kurzarbeiter weg.



Die Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der produktiven Winderbauförderung werden um weitere drei Jahre bis Ende März 1992 ausgesetzt.

Zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber folgende Leistungen:

- einen Aufstockungsbetrag zum Teilzeitarbeitsentgelt in Höhe von 20% dieses Entgelts,
- die Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Werte der Differenz zu 90% des letzten Bruttoarbeitsentgelts vor Beginn der Teilzeitarbeit.

Der Aufstockungsbetrag ist Steuer- und sozialabgabefrei. Voraussetzung für die Erstattung durch die Bundesanstalt ist, daß die frei werdenden Teilzeitarbeitsplätze mit Arbeitslosen besetzt werden. Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

Nach: Deutsche Bundesbank: Die Finanzentwicklung der Bundesanstalt für Arbeit seit Mitte der achtziger Jahre, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Januar 1989, S. 16.

